

Am 1.3.2023 ließ der Präsident des Bundesrechnungshofs *Kay Scheller* mit einer Pressemitteilung aufhorchen, die auf den ersten Blick keinen direkten Bezug zum Steuerrecht aufweist, auf den zweiten gleich wohl. Um es vorwegzunehmen, es sieht eher nach stürmischen Zeiten aus, aber der Reihe nach: In den letzten drei Krisenjahren habe der Bund „fast 850 Milliarden Euro neue Schulden“ vorgesehen. Noch nie seien in so kurzer Zeit so viele neue Kredite beschlossen worden. Der Bund habe in 70 Jahren Bundesrepublik fast 1,3 Billionen Euro Schulden angehäuft. Durch die Beschlüsse in den letzten drei Jahren beliefen sich die Gesamtschulden dann auf 2,1 Billionen Euro. Der Präsident des Bundesrechnungshofs sieht darin eine erhebliche Gefahr für die Tragfähigkeit der Bundesfinanzen und eine Einschränkung der staatlichen Handlungsfähigkeit. Aus seiner Sicht sind für stabile Bundesfinanzen kluge und schmerzhaft Entscheidungen notwendig. Schuldenberg, Zins- und Tilgungsverpflichtungen träfen mit riesigem Modernisierungs- und Nachholbedarf bei Infrastruktur, Verteidigung, Digitalisierung und Klimaschutz, dem demographischen Wandel und steigenden Kosten in den Sozialversicherungszweigen zusammen. Notwendig sei, dass die Dynamik der Neuverschuldung gestoppt werde und die „Flucht in Sondervermögen“ rückgängig gemacht werde. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben gehörten auf den Prüfstand und seien neu zu priorisieren. Der Blick auf die Zinsen zeigt die Einschränkung der Handlungsfähigkeit des Bundes. Zahlte der Bund 2021 noch ca. 4 Milliarden Euro Zinsen, stiegen diese im Jahr 2023 auf fast 40 Milliarden Euro. Die Tendenz dürfte steigend sein, da die EZB weitere Zinsschritte in Vorbereitung hat und die Inflation noch weit vom Inflationsziel von 2% entfernt ist. Neben dieser Zinslast treffen den Bund auch die Tilgungsleistungen ab dem Jahr 2028. Wie wird die Politik reagieren? Spannende Zeiten!



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH: Steuerpflichtiger, der in eigenem Namen, aber für Rechnung Dritter tätig wird – Anbieter elektronischer Dienstleistungen – Art. 9a Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 – Vermutung – Gültigkeit

Die Prüfung der Vorlagefrage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit von Art. 9a Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1042/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 geänderten Fassung im Hinblick auf die Art. 28 und 397 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 geänderten Fassung sowie auf Art. 291 Abs. 2 AEUV berühren könnte.

EuGH, Urteil vom 28.2.2023 – C-695/20
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-532-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Beschränkte Erbschaftsteuerpflicht bei Erwerb durch Vermächtnis

Das Vermächtnis an einem inländischen Grundstück unterliegt nicht der beschränkten Erbschaftsteuerpflicht.

BFH, Urteil vom 23.11.2022 – II R 37/19
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-532-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Steuerbarkeit von Gewinnen aus der Veräußerung von verschiedenen Kryptowährungen (Bitcoin, Ether, Monero)

1. Zu den (anderen) Wirtschaftsgütern, die Gegenstand eines privaten Veräußerungsgeschäfts

i. S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG sein können, gehören auch virtuelle Währungen in der Gestalt von Currency Token. Diese werden i. S. von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG angeschafft, wenn sie im Tausch gegen Euro, gegen eine Fremdwährung oder gegen andere virtuelle Währungen erworben werden; sie werden veräußert im Sinne der Vorschrift, wenn sie in Euro oder gegen eine Fremdwährung zurückgetauscht oder in andere Currency Token umgetauscht werden.

2. Bei der Erfassung und Besteuerung von Veräußerungsgeschäften mit Currency Token lag im Jahr 2017 kein normatives Vollzugsdefizit vor.

BFH, Urteil vom 14.2.2023 – IX R 3/22
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-532-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Steuerentstehung und -berichtigung bei späterer Vereinnahmung des Entgelts

Die Steuer entsteht auch dann mit der Leistungsausführung (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Sätze 1 und 2 UStG), ohne dass es zu einer Steuerberichtigung (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 1 Satz 1 UStG) kommt, wenn der Unternehmer für die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit dessen Betreiber vereinbart, dass das Entgelt hierfür nur insoweit geschuldet wird, als es durch Einnahmen aus der Stromeinspeisung beglichen werden kann (Anschluss an das BFH-Urteil vom 01.02.2022 – V R 37/21 (V R 16/19), BFHE 275, 460).

BFH, Beschluss vom 28.9.2022 – XI R 28/20
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-532-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Veräußerung eines Dividendenanspruchs zwischen beschränkt Steuerpflichtigen

1. Der Steuerentrichtungspflichtige ist befugt, gegen die auf seinen eigenen Anmeldungen be-

ruhenden, unter Vorbehalt der Nachprüfung stehenden Festsetzungen (§ 168 Satz 1 AO) der Kapitalertragsteuer zu klagen und diese auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüfen zu lassen (Anschluss an BFH-Beschluss vom 12.04.2022 – VIII R 35/19, zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt, BFH/NV 2022, 1024, Rz 16 ff., m. w. N.).

2. Die Sperrwirkung des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Satz 2 EStG für die Besteuerung der Dividenden nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG tritt nach der im Jahr 2013 geltenden Fassung auch dann ein, wenn der Gewinn aus der Veräußerung der Dividendenansprüche bei beschränkt Steuerpflichtigen gemäß § 49 EStG nicht steuerpflichtig ist.

3. Die Veräußerung des Dividendenanspruchs ist kein Gestaltungsmissbrauch i. S. des § 42 AO, da diese in § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG vom Gesetzgeber geregelt ist.

BFH, Urteil vom 15.11.2022 – VIII R 21/19
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-532-5](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen und -verlusten im Falle des sog. Bondstripping

1. Nach der Rechtslage bis zur Einfügung des § 20 Abs. 2 Sätze 4 und 5, Abs. 4 Sätze 8 und 9 EStG durch das Investmentsteuerreformgesetz vom 19.07.2016 sind im Fall des sog. Bondstripping von im Privatvermögen gehaltenen Bundesanleihen deren Anschaffungskosten nicht auf den durch die Trennung entstandenen Anleihenmantel und die Zinsscheine aufzuteilen.

2. § 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Buchst. b EStG in der bis zum JStG 2020 geltenden Fassung ist nicht dergestalt teleologisch zu reduzieren, dass die Norm keine Anwendung findet, wenn durch die Veräußerung einer Kapitalforderung i. S. des